

## Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände

### I. Grundsätzliche Verhaltensregeln

- a) Auf dem Werksgelände der Firma Agrarfrost GmbH & Co. KG (nachstehend AGF genannt) sind die einschlägigen Arbeitsschutzgesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die firmeninternen Vorgaben zu beachten.
- b) Das Werksgelände ist nach offizieller An- und Abmeldung ausschließlich über die Pforte zu betreten und zu verlassen.
- c) Der Anweisung der AGF Mitarbeiter ist stets Folge zu leisten.
- d) Der Arbeitsplatz wird durch den Ansprechpartner von AGF zugewiesen. Der Aufenthalt ist ausschließlich an diesem Arbeitsplatz zulässig. Ein Besuch oder Aufenthalt in einem anderen Bereich ist verboten.
- e) Es sind die ausgewiesenen Verkehrswege zu nutzen.
- f) Für das Fahren und Parken auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Weiterhin sind die Verkehrswege für Werksverkehr und Transportunternehmen freizuhalten.
- g) Jegliche Vorfälle, die Einfluss auf die Produktsicherheit, Arbeits- oder Umweltschutz haben oder haben könnten sind unverzüglich zu melden.
- h) Fotografieren und andere Aufzeichnungen mit internem Inhalt dürfen ohne Zustimmung der AGF nicht angefertigt werden.

### II. Hygienevorschriften

- a) Vorschriften zur Personal- und Betriebshygiene **im Lager- und Produktionsbereich:**
- Personen mit infektiösen und ansteckenden Krankheiten (laut Infektionsschutzgesetz) müssen ihre Erkrankung bei dem Ansprechpartner AGF melden und dürfen nicht eingesetzt werden.
  - Das äußere Erscheinungsbild muss sauber und gepflegt sein. Die Fingernägel müssen kurz geschnitten, sauber und unlackiert sein. Künstliche Fingernägel, Gelnägel o.ä. sind nicht zulässig.
  - Das Tragen von Schmuck inkl. Uhren, Ehering und Piercings ist nicht gestattet. Schmuck und sichtbare Piercings müssen abgenommen werden, abkleben ist nicht zulässig.
  - Essen (inkl. Bonbons und Kaugummi) und Trinken ist in den Produktions- und Laborbereichen verboten. Ausnahme gilt in explizit ausgewiesenen Bereichen. Es gilt ein striktes Alkoholverbot auf dem ganzen Betriebsgelände. Der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln ist untersagt bzw. die Tätigkeit unter deren Einfluss.
  - Rauchen ist nur in ausgewiesenen Raucherbereichen erlaubt.
  - Die Mitnahme von Alkohol, Rauschmitteln, Medikamenten, Zigaretten und E-Zigaretten in Produktions- und Lagerbereiche ist untersagt.
  - Türen und Tore zu Produktions- und Lagerräumen sind stets geschlossen zu halten.
  - Nach den durchgeführten Tätigkeiten ist der Arbeitsplatz sauber zu hinterlassen. Fremdkörper sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist gründlich zu überprüfen, dass keine Fremdgegenstände oder Abfälle am Arbeitsplatz verbleiben.
  - Persönliche Gegenstände (z.B. Handy, Taschen, Medikamente) und zerbrechliche Gegenstände (z.B. Glas, Keramik, Porzellan) dürfen nicht mit in den Produktions- und Laborbereich genommen werden. Der Verlust von Gegenständen oder Glasbruch ist sofort dem Ansprechpartner AGF zu melden.
  - Gegenstände, die am Arbeitsplatz benötigt werden, sind in den Innentaschen oder in der Hosentasche mit sich zu führen und gegen Herausfallen zu sichern.



**b) Zusätzliche Vorschriften für Produktionsbereiche:**

- Die Hände müssen regelmäßig vor Arbeitsbeginn und nach jeder Arbeitsunterbrechung gründlich gewaschen werden.
- Saubere Arbeitskleidung ist nach Vorschrift zu tragen. Dazu gehören ein rotes Haarnetz und ggf. eine Bartbinde (ab sichtbarem Bartwuchs), mit denen alle Kopf- und Barthaare abzudecken sind.
- Hautverletzungen sind mit einem blauen wasserfesten und detektierbaren Pflaster abzudecken. Diese stellt AGF zur Verfügung.
- Es dürfen nur Kugelschreiber aus Metall verwendet werden.
- Offenes Produkt darf nur mit Handschuhen angefasst werden. Diese sind regelmäßig zu wechseln. Die Handschuhe stellt AGF zur Verfügung.
- Es dürfen keine Messer mit Abbruchklingen verwendet werden.

### **III. Arbeitssicherheit, Unfallschutz und Brandschutz**

- a) Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeugen ist nur nach Erteilung einer Genehmigung des zuständigen Ansprechpartners AGF zulässig.
- b) Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Feuerlöscher sowie Zugänge zu elektrischen Anlagen dürfen nicht verstellt werden.
- c) Persönliche Schutzausrüstung wie Arbeitsschuhe und Gehörschutz sind in den ausgewiesenen Bereichen zu tragen.
- d) Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen z.B. Chemikalien ist die Betriebsanweisung zu beachten. Der Umgang ist nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Ansprechpartners AGF erlaubt.
- e) Die Brandschutzordnung Teil A und B muss zwingend beachtet werden.
- f) Die Flucht- und Rettungswege sowie Sammelplätze sind im Notfall zu nutzen.
- g) Vor der Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten ist beim Ansprechpartner AGF eine Erlaubnis einzuholen.

### **IV. Umweltschutz**

- a) Über die anfallenden Abfälle ist der Ansprechpartner AGF in Kenntnis zu setzen. Die Entsorgung der Abfälle ist nach dem werkseigenen Abfalltrennkonzzept durchzuführen. Gefährliche Abfälle sind dabei besonders zu beachten.
- b) Abwässer dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Ansprechpartner AGF über das betriebsinterne Abwassersystem entsorgt werden. Zufällige Einleitungen sind dem Ansprechpartner AGF zu melden.
- c) Es ist Vorsorge gegen Boden- und Gewässerverunreinigung zu treffen (z.B. durch Auffangwannen). Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind mit dem Ansprechpartner AGF abzustimmen. Gelangen Stoffe unbeabsichtigt in die Umwelt, sind die Schutzmaßnahmen der Betriebsanweisung zu beachten und unverzüglich der Ansprechpartner AGF zu informieren.

Ersetzt: SD ORG 005 / 02

Änderungsgrund: Aktualisierung der Anforderungen hinsichtlich Alkohol, Rauschmittel und Mitnahme dieser Mittel inkl. Zigaretten

Verantwortlich für das Dokument:

Leiter Werk